

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0301
15 - Nachhaltiges Norderstedt			Datum: 14.08.2012
Bearb.:	Herr Uwe Reher	Tel.: 246	öffentlich
Az.:	15/Herr Reher -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	15.08.2012	Anhörung

Beantwortung einer Anfrage von Herrn Dr. Pranzas, Die Linke, unter TOP 9.10 zum Thema "Verdrahtung des Luftraums durch die Wasserskianlage im Stadtparksee als artenschutzrelevante Gefahrenquelle" aus der Sitzung des Umweltausschusses (UA/033/X) am 20.06.2012

Herr Dr. Pranzas stellt im Namen der Fraktion DIE LINKE folgende Anfrage zum Thema Verdrahtung des Luftraums durch die Wasserskianlage im Stadtparksee als artenschutzrelevante Gefahrenquelle an die Verwaltung und bittet um schriftliche Beantwortung:

Die zunehmende Verdrahtung des Luftraums mit Hochspannungsleitungen, Wasserskiliften, Abspannseilen technischer Anlagen und ähnlichen technischen Einrichtungen schafft ein erhebliches Kollisionsrisiko für Vögel. Gerade gewässerbezogene Biotope, wie der Stadtparksee mit seinen naturnah gestalteten Uferbereichen werden besonders stark von Vögeln frequentiert und können bei Überspannung mit Leitungen oder Drähten mit erhöhten Kollisionszahlen belastend sein. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zitat). Dieser Schutzstatus gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Vor diesem Hintergrund stellt die Wasserskianlage im Stadtparksee ein beträchtliches Artenschutzproblem für Vögel dar.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung der Stadt Norderstedt:

1. Wurde im Planfeststellungsbeschluss zum Stadtparksee und zur Wasserskianlage eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist diese artenschutzrechtliche Betrachtung im Hinblick auf das Kollisionsrisiko für Vögel mit den Drähten der Wasserskianlage im Stadtparksee gekommen?
2. Welche Maßnahmen sieht der Planfeststellungsbeschluss vor, um das Kollisionsrisiko der Vögel mit den Drähten der Wasserskianlage zu mindern? Sind diese Maßnahmen durch den Betreiber der Wasserskianlage umgesetzt worden?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung über die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses hinaus, um mögliche Kollisionen von Vögeln mit Drähten der Wasserskianlage zu vermeiden?

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Fragen von Herrn Dr. Pranzas werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1.

Im März 2007 wurde vom Büro Planula für den Stadtpark Norderstedt und die Landesgartenschau 2011 für die gesetzlich geschützten Biotope und den Artenschutz faunistische und floristische Kartierungen und eine Potenzialabschätzung erarbeitet, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses wurde. Zusätzlich wurde für den Stadtpark Norderstedt – Seepark im März 2007 vom Büro Planula eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Befreiungsantrag nach § 62 BNatSchG erarbeitet. Die wesentlichen Inhalte zur Beantwortung der Anfrage sind nachfolgend wiedergegeben.

Als Datengrundlage zur Erstellung der beiden Gutachten wurden 2006/2007 im Planfeststellungsbereich des Seeparks sowie im angrenzenden Stadtparkgelände Kartierungen mehrerer Artengruppen vorgenommen, für die Vorkommen relevanter Arten im Gebiet zu vermuten bzw. als möglich anzusehen waren. Neben den Brut- und Rastvögeln wurden Amphibien und Fledermäuse erfasst. Für weitere Gruppen wurde auf Grundlage vorhandener Daten und Begehungen sowie durch Zufallsbeobachtungen und Biotop-Kartierung eine vertiefte Potenzialabschätzung zum Vorkommen relevanter Arten erstellt.

Die im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten nutzen das Planfeststellungsgebiet in unterschiedlichem Maße. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist am Stadtparksee zwischen Brut- und Rastvögeln zu unterscheiden.

Unter den Brutvögeln kommen keine Arten des Anhangs I EG-Vogelschutzrichtlinie und keine Arten der Roten Listen Schleswig-Holsteins oder der Bundesrepublik vor. Alle Arten legen in jedem Jahr ein neues Nest an und legen keine besonderen Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Brutvögel wurden daher entsprechend der Habitatansprüche an ihren Brutplatz in Artengruppen zusammengefasst. Am Stadtparksee wurden folgende Vögel erfasst:

Röhricht-/Uferbrüter:

Blesshuhn, Haubentaucher, Reiherente, Rohrammer, Stockente, (Sumpfrohrsänger*), Teichrohrsänger

Rastvögel treten nur in kleineren Beständen auf, viele Arten nur unstetig und in wenigen oder Einzelexemplaren. Ansammlungen von > 10 Ex. wurden lediglich für Blesshuhn, Gänsesäger, Reiher-, Stock- und Tafelente auf der freien Wasserfläche festgestellt.

An das Gewässer angrenzende Uferzonen und Bereiche sind für Rastvögel nahezu gänzlich ungeeignet, so dass lediglich der offenen Wasserfläche lokal eine gewisse Bedeutung zu Rastzeiten zukommt. Ein regelmäßiges Auftreten von 1 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes ist für keine Art gegeben.

Die Rastbestände von Wasservögeln nutzen die Seen überwiegend nur im Winterhalbjahr.

Unter den nachgewiesenen Arten ist lediglich der Eisvogel in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt. Für ihn liegen wenige Einzelbeobachtungen eines Individuums an den Röhrichten und Ufergehölzen des großen Kiessees vor. Er ist hier Nahrungsgast. Die übrigen Arten lassen sich entsprechend der Habitatwahl zur Rast im Gebiet in Artgruppen zusammenfassen.

Arten, die sich überwiegend auf der Wasserfläche aufhalten:

Blesshuhn, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Stockente, Tafelente, Teichhuhn.

Arten, die sich an den Gewässerufeln aufhalten:

Austernfischer, Flussuferläufer, Graureiher.

Rastvögel treten nur in geringen Anzahlen vorwiegend im Winterhalbjahr und auf der freien Wasserfläche auf.

Die Wasserski-Anlage wird nur in der Zeit von Mai bis Oktober betrieben, die Badenutzung an der geplanten Badestelle des Freibads wird im Winterhalbjahr ebenfalls nicht stattfinden. Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die Rastvögel fallen daher insgesamt vermutlich gering aus. Dem Eisvogel stehen weiterhin geeignete Nahrungshabitate zur Verfügung, deren Qualität und Ausdehnung sich durch Ausweitung der Röhrichtbestände verbessern werden.

Anlagebedingt sind nicht vorhersehbare vereinzelte Kollisionen weniger Individuen von Wasservögeln mit den Masten und Seilen der Wasserski-Anlage v. a. in der Dunkelheit nicht gänzlich auszuschließen. Auswirkungen auf lokale Populationen der Rastvogel-Arten sind durch den vereinzelten Unfalltod von Einzelindividuen nicht zu erwarten.

Die Rastvogelbestände aller vorkommenden Arten liegen unterhalb einer landesweit bedeutenden Schwelle. Bau- und betriebsbedingt kommt es nur temporär und in geringem Umfang zu Störungen.

Eine Befreiungsnotwendigkeit von den Verboten des § 42 BNatSchG und des Artikels 5 der EG Vogelschutzrichtlinie ist für Rastvögel nicht abzuleiten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Landschaftsarchitektin Angelika Jacob, der ebenfalls Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist, wird Folgendes ausgeführt:

„Desgleichen entstehen mit den Masten und Seilen der Wasserskianlage auf dem Südteil des Sees eine potentielle Barriere und die Gefahr einzelner Kollisionen für landende Rastvögel. Auswirkungen auf lokale Populationen der Rastvogel-Arten sind hierdurch nach gutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten“ (vgl. PLANULA).

Die Barrierewirkung, die mit der Wasserskianlage für z. B. Rastvögel einhergeht, lässt sich nicht wirksam vermeiden oder mindern.

Als entlastender Faktor kann in diesem Zusammenhang gewertet werden, dass zeitgleich ein Abbau der nördlichen (30 kV) der beiden Freileitungen am Südufer seitens des Betreibers realisiert wurde, wodurch Kumulationseffekten bzgl. der Anflughindernisse entgegengewirkt wird.

Zu Frage 2.

Da die Beeinträchtigung der Vögel durch das Seil der Wasserskianlage und die Spannseile der Masten auch von den an der Planfeststellung beteiligten Fachbehörden als sehr gering eingeschätzt wurde, sind keine Maßnahmen im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen, um das Kollisionsrisiko der Vögel mit den Drähten der Wasserskianlage zu mindern.

Zu Frage 3.

Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit und keine Möglichkeit Maßnahmen zu veranlassen, um theoretisch mögliche seltene Kollisionen von Vögeln mit Drähten der Wasserskianlage zu vermeiden.